

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/022/2022/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.04.2022	
Ortschaftsrat Meinsdorf	öffentlich	12.05.2022	
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	19.05.2022	

Titel:

Eisenbahnüberführung (EÜ) L 120 Meinsdorf
Rückbau des asphaltierten Verbindungsweges „Buchenallee,“

Information:

Im Zuge der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „EÜ L 120 Meinsdorf“ und der damit verbundenen Vollsperrung der L 120 wurde die Wegebeziehung zwischen Meinsdorf und der K 1255 („Buchenallee“) zum Zweck der Sicherstellung des ÖPNV und der Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge bauzeitlich ausgebaut und bituminös befestigt (Übersichtslageplan Anlage 1).

Das Baurecht für diesen temporären Ausbau einschließlich Rückbau wurde über den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss hergestellt. Der Einreicher der Planfeststellungsunterlagen war die DB Netz AG. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt (EBA). Der Rückbau und die Versetzung des Weges in den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Vollsperrung sind Bestandteil der durch die DB Netz AG beauftragten Bauleistungen.

Die Stadt Dessau-Roßlau wurde wiederholt aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der vorhandene Weg mit der derzeitigen Befestigung dauerhaft erhalten wird.

Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Dabei sind nachfolgende Sachverhalte maßgebend:

- Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss setzt eine temporäre Befestigung mit abschließendem Rückbau fest. Die Entscheidung zur Belassung des Ausbauzustandes erfordert die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses. Dieses Verfahren kann bis zu 2 Jahren dauern.

- Ein Änderungsantrag kann immer nur vom Einreicher (hier DB Netz AG) gestellt werden – dieser wird sämtliche Aufwendungen dem Veranlasser in Rechnung stellen – bzw. vorab eine dementsprechende Kostenübernahmeerklärung verlangen.
- Der Weg befindet sich im Eigentum des Landesforstbetriebes und dient der forstwirtschaftlichen Nutzung. Der Landesforstbetrieb hätte zwar grundsätzlich keine Einwände gegen das Belassen des Weges, sieht aber erhebliche Beeinträchtigungen für forstliche Tätigkeiten. Es wurde auch von diesem darauf verwiesen, dass die Stadt alle notwendigen Maßnahmen zur Klärung des Baurechtes veranlassen müsse.
- Die Wegebeziehung „Buchenallee“ berührt das FFH-Gebiet/Natura 2000-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange wird die Planfeststellungsbehörde ein neues Planfeststellungsverfahren verlangen und nicht davon im Sinn von unwesentlichen Änderungen gemäß § 76 (2) VwVfG absehen. Ein neues Planfeststellungsverfahren – mit Anhörung der zuständigen Naturschutzbehörden/-organisationen – zieht einen von vornherein nicht kalkulierbaren Aufwand nach sich – die dafür benötigten Planungen und Verfahren sind in der Regel sehr zeit- und kostenintensiv.
- Mit Blick auf das FFH-Gebiet/Natura 2000-Gebiet „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ ist mit entsprechenden Forderungen von Seiten des Naturschutzes zu rechnen, da diese in den bisherigen Berechnungen (temporärer Ausbau) gegebenenfalls nicht oder nur teilweise enthalten sind. Es können somit auch zusätzliche Auflagen (Ausgleichsmaßnahmen) festgestellt werden.
- Der Ausgang des Antragsverfahrens ist völlig offen – bei entsprechenden Einsprüchen oder ungenügenden Unterlagen kann die Planfeststellungsbehörde den Änderungsantrag auch zurückweisen.
- Die derzeitigen Ausbauparameter entsprechen denen eines Wirtschaftsweges nach DWA-A 904-1 und somit ist der Weg auch nur für solch eine Nutzung geeignet. Auch zukünftig wird es sich um einen nichtöffentlichen Verkehrsweg handeln, welcher gemäß der Radverkehrskonzeptes nur für Zufußgehende/Radfahrende freigegeben wäre. In Havariefällen könnten die entsprechenden Einsatzfahrzeuge auch diesen Weg benutzen.
- Das Grundstück über das die Wegebeziehung verläuft, ist im Besitz des Landesforstbetriebes. Sollte die Stadt diesen Weg zukünftig betreiben wollen, muss mindestens eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Gegebenenfalls fordert der jetzige Grundstückseigentümer auch einen Kauf der Flächen durch die Stadt.

Bei der Forderung aus der Bürgerschaft zum Erhalt der befestigten Wegebeziehung wurde auch immer auf eine notwendige Umleitungsstrecke für die geplante Baumaßnahme „Neubau Fischtreppe in der Rossel“, bei der das städtische Brückenbauwerk in der Lindenstraße in Meinsdorf betroffen ist, hingewiesen. Die Baumaßnahme findet unter Vollsperrung der Lindenstraße statt. Bauherr der Baumaßnahme ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW). Nach Rückfrage an das LHW Bereich Planung beabsichtigt das LHW keine Nutzung der Buchenallee.

Anlagen:
Anlage 1 - Übersichtslageplan

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt